

**„...unter Einsatz meines Lebens“**

Akademietagung Hofgeismar  
**„Amok - Lagen und Emotionen“**  
4. - 6. Februar 2008  
Landespolizeipfarrer Kurt Grützner

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Wenn das in echt gewesen wäre - Erfahrungen beim Amoktraining
2. Was wir von unseren Polizisten erwarten
  - 2.1. Die Rechtslage
  - 2.2. Die Erlasslage
  - 2.3. Die ethische Lage
3. Das kalkulierbare Risiko
  - 3.1. Die Aufgabe
  - 3.2. Lösungsansätze
  - 3.3. Die Entscheidung
4. Die Würde des Täters
5. Einsatz-Nach-Seel-Sorge
6. Zusammenfassung

## 1. Wenn das in echt gewesen wäre - Erfahrungen beim Amoktraining

„Wenn das in echt gewesen wäre – ich wäre tot!“ So einer der ersten Sätze eines Polizeibeamten in der Auswertung der ersten Übung beim dreitägigen „Amoktraining“ im Rahmen der „Dezentralen Integrierten Fortbildung“, DIF. Im September letzten Jahres konnte ich bei einem dieser Trainings dabei sein, wofür ich den DIF-Trainern noch einmal herzlich danke. Diese Teilnahme hat mir eine unschätzbare Erfahrungsgrundlage dafür gegeben, was heute mein Thema sein soll: „...unter Einsatz meines Lebens“.

„Wenn das in echt gewesen wäre“ sagte der Kollege sichtbar nachdenklich: – „ich wäre tot!“

Was war passiert? In einer ersten Übung sollten zwei Streifenwagenbesatzungen nach ihrem derzeitigen Wissensstand, also ohne das DIF-Training, bei einer Amoklage einschreiten. Das Anziehen der schwereren Westen war sichtlich ungewohnt. Ebenso der Umgang mit der Maschinenpistole. So traten die vier dann vorsichtig, einer nach dem anderen, auf den Übungsflur – die Dienstwaffe in der Hand. Ihre Gesichter verrieten verunsicherte Anspannung. Die vom Band eingespielte Geräuschkulisse mit Schreien und Schüssen ließ auch meinen Puls als Beobachter hochschnellen und auch meine Hände wurden feucht.

Die vom Flur abgehenden Türen und die dahinterliegenden Räume wurden inspiziert. Nichts. Sie wechseln die Seite, wollen die dort abgehende Tür aufmachen. Als alle vier gespannt darauf warten, was sich wohl hinter dieser Tür verbirgt, springt mit lautem Geschrei aus der offenen Tür am Ende des Ganges der Täter heraus und beginnt schon beim ersten Sprung zu schießen.

Die vier Kollegen schießen zurück und bringen den Täter zu Boden – wie gesagt: im Training. Wäre es in echt gewesen, wäre zuerst der Kollege blutüberströmt zusammengebrochen. Die Übungsmunition hatte ihn genau in die Stirn getroffen.

„Guter Schuss, Kollege“ kommentiert der Getroffene das Geschehen dann noch – aber das Lachen bleibt allen doch irgendwie im Halse stecken.

Wenn wir über Amoklagen reden, dann reden wir auch darüber, dass wir von den Menschen in Polizeiuniform erwarten, dass sie ein größeres Risiko für Leib und Leben in Kauf nehmen, als wir das von anderen Menschen – von einigen Ausnahmen mal abgesehen - je erwarten würden. Das ist die ethische Seite dieses Themas, die ich Ihnen heute versuchen möchte nahe zu bringen. Dazu möchte ich folgenden Weg mit ihnen gehen:

Im **ersten Abschnitt** möchte ich ihren Blick darauf lenken, „**Was wir von unseren Polizisten erwarten**“. Da wird es um die rechtlichen Grundlagen gehen. Hinter dem Recht aber stehen Werte. Und diese müssen abgewogen werden, um zu einer Entscheidung zu kommen. Was das für einen Polizisten, eine Polizistin, bedeutet, will ich versuchen, uns nachvollziehbar zu machen. Die **These**, die ich hier vertrete, ist: **Selbst wenn die Rechtslage eindeutig und die Erwartung der Gesellschaft einhellig ist: Die Entscheidung, sein Leben zu riskieren, ist immer eine Entscheidung des Individuums.**

Im **zweiten Abschnitt** sind wir ethisch gesehen im Kern des Geschehens: „**Das kalkulierbare Risiko**“. Hier geht es um die Frage: Wie kommt es zu der Entscheidung: „Ich gehe rein – ich gehe nicht rein.“? In einer kleinen **Übung** möchte ich versuchen, ihnen diese Entscheidung sozusagen etwas haut-näher zu bringen.

Ziel dieser ethischen Reflexion ist es, die Bedingungen dieser ethischen Entscheidung genauer in den Blick zu nehmen, als es in der bisherigen Diskussion geschieht. Die **These**, die ich hier vertrete, ist: **Je bessere Gelegenheit der Polizeibeamte im Vorfeld hatte, sich die Bedingungen seiner Entscheidung in einem solchen Extremfall zu verdeutlichen, so entschiedener wird er dann auch einschreiten können.** Ich möchte zeigen, dass und wie ethische Reflexion sehr reale Auswirkungen auf tatsächliches polizeiliches Handeln hat.

Amok-Lagen durch die ethische Brille zu betrachten, bedeutet auch: Ich komme nicht nur nicht umhin, auch etwas zu der sehr schwierigen Frage der **Würde des Täters** zu sagen. Als Kirchenmann sehe ich es sogar als meine Pflicht an. So eingeführt erahnen sie meine **These** wahrscheinlich: **Ja, auch der Täter hat seine Menschenwürde.** Darum wurde bei dem Gedenkgottesdienst in Erfurt – nach heftiger Diskussion – auch eine Kerze für den Täter entzündet.

Zum Abschluss will ich zu unseren Polizisten zurückkommen und fragen: Wie kann ein solches Erlebnis sachgerecht nachbereitet werden? Da gibt es inzwischen - Gott sei Dank sage ich - ja enorme Weiterentwicklungen und Erfahrungen. Meine **These** ist: **Einsatz-Nach-Sorge ist auch Seel-Sorge.**

In der Hoffnung, sie damit neugierig auf unseren ethischen Ausflug gemacht zu haben, beginne ich jetzt also mit dem Thema.

## 2. Was wir von unseren Polizisten erwarten

### 2.1. Die Rechtslage....

...findet sich zuerst einmal in den Gesetzen. Und all unsere Gesetze stehen sozusagen unter der richtunggebenden Überschrift:

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Art. 1 I GG)*

Für den Polizeibeamten gilt das in zweierlei Hinsicht: In der Ausübung seines hoheitlichen Amtes hat er die Würde der anderen Menschen zu schützen. Aber in ebendieser seiner Amtsausübung kann es dazu kommen, dass sein Grundrecht, nämlich das auf Leben und körperliche Unversehrtheit, berührt werden kann. *„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ (Art. 2 II GG),* so der Gesetzestext.

Der zweite Satz ist der sog. Gesetzesvorbehalt. Eines dieser das Grundrecht einschränkenden Gesetze findet sich schon im Grundgesetz selber, nämlich im Art. 33 IV, wo das gegenseitige Dienst- und Treueverhältnis des Berufsbeamtentums verankert ist: *„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der*

*Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“ (Art. 33 IV GG)*

Dieses drückt sich in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn einerseits und der Gehorsamspflicht des Beamten andererseits aus. Diese sind im Hessischen Beamtengesetz beschrieben:

*§ 69 HBG: Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen.*

*§ 70 HBG: Er ist verpflichtet, die von ihnen (den Vorgesetzten) erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen.*

Soweit die Gesetzeslage im Überblick. Mit der ethischen Brille betrachtet fällt auf, dass in den originären Gesetzestexten jedenfalls nicht explizit von der sog. „Gefahrenhinnahmepflicht“ des Polizeibeamten die Rede ist. Besonders nachdrücklich hat darauf Prof. Dr. Dirk Scherp in seinem Beitrag „*Wie viel ‚Opferbereitschaft‘ müssen Polizeibeamte im Einsatz zeigen*“ (Polizei heute, 6/2001, S. 178 ff) hingewiesen. Er kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Die Gesamtschau durch alle Rechtsgebiete zeigt, dass sichere Kriterien für ein Handeln und Entscheiden in Extremsituationen nicht aufgestellt werden können. Das geschriebene Recht und die Rechtsprechung müssen hier auf auslegungsbedürftige, „weiche“ normative Umschreibungen wie „Zumutbarkeit“ oder gar „außerrechtliche“ Zurechnungskriterien zurückgreifen.“*

*Daraus folgert er, „dass dem Entscheider vor Ort, dem in die Situation geworfenen, oft selbst überaus gefährdeten Einsatzbeamten, ein relativ weiter Entscheidungsspielraum zugestanden werden muss, welche Maßnahmen er in welcher Reihenfolge ergreifen will und ob er sich überhaupt in der Lage sieht, Maßnahmen zu ergreifen. Diese Verantwortung muss angenommen und gelebt werden – und zwar in der jeweiligen Situation.*

Die „*Verantwortung muss angenommen und gelebt werden*“. Damit beschreibt Scherp sozusagen klassisch die ethische Entscheidungssituation, die ich in meiner **Eingangsthese** schon angedeutet habe und hier noch einmal **zugespitzt** sagen will:

***Selbst wenn die Rechtslage expressis verbis von Polizeibeamten verlangt, in bestimmten, eindeutig beschriebenen Situationen ihr Leib und Leben aufs Spiel zu setzen, bliebe es immer die Entscheidung des Individuums, dieses auch zu tun oder eben nicht zu tun.***

Ich habe den Eindruck, dass die Reaktionen auf Scherps Befund u.a. auch deswegen vergleichsweise heftig ausfielen – z.B. in der Replik des Präsidenten a.D. des Grenzschutzpräsidiums Ost, Bernd Walter, in demselben Fachblatt Polizei heute 2/2002 – weil davon die Verunsicherung ausgeht, der Staat könnte seiner Schutzpflicht nicht zuverlässig nachkommen, wenn die Bereitschaft der Polizei-Beamten zur Hinnahme der Gefährdung von Leib und Leben nicht rechtlich fixiert sei.

Ich kann diese Angst nachvollziehen. Die Weisheit unserer Gesetzgebung scheint mir aber gerade darin zu liegen, dass sie eben nicht Dinge festschreibt, die kein Gesetz festschreiben kann. Und die Bereitschaft, notfalls sogar das eigene Leben zu riskieren, gehört vermutlich dazu!

Ist der Staat damit handlungsunfähig? Ist deswegen auf unsere Polizei wenn's drauf ankommt, kein Verlass mehr? Das sei ferne, würde Paulus sagen – und ich glaube,

es ist es auch. Die Frage ist: Wie kann der einzelne Polizeibeamte freiwillig zu der Entscheidung kommen, ggf. sein Leben aufs Spiel zu setzen?

## 2.2. Die Erlasslage

Geht das per Erlass? Ist der Erlass als positiv verstandenes Führungsmittel in der Lage, einem Beamten diese individuelle Entscheidung zu ermöglichen?

In der PDV 100 wird zuerst einmal die Amoklage im polizeitaktischen Sinne definiert. (PDV 100 Nr. 4.11a.1.1.). Die Polizei hat also die Definitionsmacht für die Lage, in der sie hernach von den Beamten erwartet – oder verlangt? – dass sie ggf. ihr Leben riskieren.

Das geschieht dann in den Einsatzgrundsätzen (4.11a.3), die festlegen, dass „*offensive Sofortmaßnahmen unter Inkaufnahme eines hohen aber kalkulierbaren Eigenrisikos zu treffen sind*“ (4.11a.3.1.). Die Frage ist: Woher nimmt der Dienstherr das Recht, diese sog. „Gefahrenhinahmeverpflichtung“ vom Polizeibeamten zu fordern?

Immer wieder genannt wird die Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 14./15.05.2003, wo auch die Grundlagen zu den „Amoktrainings“ in den verschiedenen Landespolizeien gelegt wurden. Hier wird von der „*Inkaufnahme eines erhöhten, aber kalkulierbaren Risikos gesprochen*“.

Aber auch in den Grundgesetzkommentaren sowohl von Mauz-Dürig als auch bei Podlech ist diese Auslegung zu Art 2 II GG an entsprechender Stelle erwähnt.

Daneben gibt es verschiedene Gerichtsurteile, in denen die „Gefahrenhinahmeverpflichtung“ angesprochen ist. Alle zu prüfen und aufzuführen würde hier zu weit führen. Ich verlasse mich in diesem Fall einmal auf die Recherche der DIF-Trainer in Kassel und zitiere die Aussage des Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 15.08.1984, wie sie in einem Arbeitsblatt zum DIF-Training niedergelegt ist: „Von Polizeibeamten kann im Hinblick auf die Eigenart ihres Dienstes grundsätzlich erwartet werden, dass sie sich entsprechend den konkreten Erfordernissen auch Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit aussetzen.“ Eine inhaltliche Begründung ist, dass Polizeibeamte im Unterschied zu den „Normalbürgern“ für solche Situationen ausgebildet und ausgerüstet sind

Erwähnenswert ist dabei, dass diese Gefahrenhinahmeverpflichtung natürlich nur bei Gefahr für Leib und Leben anderer Menschen Anwendung findet und nicht z.B. zum Schutz von Sachwerten erwartet werden kann, und auch nicht wird.

In der Zusammenschau dieser Gesetzes-, Erlass- und Gerichtsurteilstexte kann man vielleicht sagen: Sie beschreiben auf unterschiedliche Weise so etwas wie einen „Commen Sense“ in unserer Gesellschaft, der besagt, dass es berufene Menschen in unserer Gesellschaft geben muss, die in bestimmten Situationen bereit sind, auch ihr Leben aufs Spiel zu setzen, um andere Leben zu retten. Durch meine ethische Brille gesehen ist es diese Bereitschaft des Einzelnen, die hier entscheidend ist. Die staatspolitische Frage aus diesem Blickwinkel ist nicht: wie kann ich meine Staatsdiener durch Gesetze oder Erlasse rechtlich verpflichten, ihr Leben gegebenenfalls aufs Spiel zu setzen, sondern aus meiner Sicht hat die Frage zu lauten: Wie bekomme ich genügend Menschen, die freiwillig und aus eigener Einsicht dazu bereit sind, in bestimmten Situationen gegebenenfalls auch ihr Leben aufs Spiel zu setzen.

Denn unbestritten ist auch, dass der Staat, der für sich das Gewaltmonopol in Anspruch nimmt, und mittels der Polizei auch ausübt, mittels derselben Polizei fähig sein muss, das Leben seiner Staatsbürger auch effektiv schützen zu können. Die ethische Frage ist: bekomme ich diese zuverlässige Polizei auf dem Gesetzgebungs- oder Erlassweg oder bekomme ich sie durch freiwillige Gefahrenhinnahme der einzelnen Polizisten. – Und wenn wir uns auf Letzteres verständigen könnten: Welchen Rahmen muss ich als Staat schaffen, der es Polizeibeamten ermöglicht, diese Entscheidung begründet und freiwillig zu treffen.

### **2.3. Die ethische Lage**

Dazu möchte ich nun einen Blick auf die Polizistinnen und Polizisten selber werfen und deren ethische Lage, wenn man das so nennen kann, versuchen zu erheben.

Nicht repräsentativ, sehr wohl aber exemplarisch, habe ich das mit einer Unterrichtseinheit im Ethikseminar an der Fachhochschule versucht. Auf einem Arbeitsblatt habe ich eine Amoklage in einer Schule kurz beschrieben und dazu vier Leitfragen gestellt:

- a) Welches sind die rechtlichen Grundlagen, die mich zum Einschreiten verpflichten?
- b) Welche Gründe habe ich, die mich persönlich bereit sein lassen, ggf. mein Leben auf's Spiel zu setzen?
- c) Wo sind meine Grenzen? Wann würde ich nicht einschreiten?
- d) Welche Folgen hätte meine Verweigerung, und wäre ich bereit, diese zu tragen?

Hören wir mal darauf, was die Berufsanfänger zum Thema zu sagen haben. Und auch hier will ich ihnen nicht die einzelnen Antworten nennen, sondern ich nehme mir mal die Freiheit, auf Grund der schriftlich gelieferten Antworten und des darauf gefolgten sehr engagierten Gespräches, die Ergebnisse in ihrer Tendenz zusammen zu fassen.

Die rechtlichen Grundlagen lasse ich dabei einmal unberücksichtigt und komme gleich zur zweiten Frage: Welche persönlichen Gründe lassen mich mein Leben riskieren? Ich fasse die verschiedenen Aussagen in eigenen Sätzen zusammen. Und das hört sich dann so an:

- Als ich den Polizeiberuf gewählt habe, wusste ich, dass es dazugehört, ggf. auch mein Leben zu riskieren.
- Dazu bin ich auch deswegen bereit, weil ich diesen Beruf ergriffen habe, um Menschen zu helfen, sie zu schützen und zu retten.
- Das habe ich auch in meinem Eid geschworen.
- Die gefährdeten Menschen haben diese Erwartung an mich als Polizisten – und das auch zu Recht.
- Ich empfinde das als meine Pflicht gegenüber dem Bürger und gegenüber mir selber.
- Als Polizist bin ich dafür ausgebildet und ausgerüstet.
- Ich muss es nicht alleine tun: Meine Kollegen und Vorgesetzten geben mir Sicherheit.

Und sozusagen als Zusammenfassung wurde von ganz vielen genannt:

- Wenn nicht wir, wer dann?

Auf die Frage, wo sie denn die Grenzen ihrer „Opferbereitschaft“ sähen, ist eines allen klar:

- Ich laufe nicht in den sicheren Tod. Opfern tue ich mich nicht! Ich bin weder ein Superheld noch ein Suizidant.

Polizeitaktisch möglicherweise problematisch, ethisch aber Realität, sind diese Überlegungen – vielleicht ja nicht nur - der Berufsanfänger:

- Ich gehe nicht rein, wenn ich das Gefühl habe, auf einen Kollegen ist kein Verlass.
- Ich würde einen Kollegen der verletzt ist niemals liegen lassen.

Die letzte Frage, nach den möglichen Folgen einer Verweigerung, beleuchtet die ethische Lage sozusagen evaluativ noch einmal von der anderen Seite. Da ist die eine Gruppe, die sozusagen die dienstrechtlichen Folgen für den Beamten selbst im Auge hat. Die deutlichste Aussage heißt da:

- Das Leben ist definitiv wichtiger als eine mögliche Entfernung aus dem Dienst.

Und da ist aber auch eine Gruppe, die über die seelischen Folgen nachdenkt. Das hört sich dann so an:

- Wenn ich den Einsatz verweigere und herauskommt, dass der Amokläufer nach unserem Eintreffen noch weitere Menschen getötet hat, würde ich mich hilflos und machtlos fühlen, aber nicht schuldig oder verantwortlich.

Ethisch ist abschließend wohl diese Aussage am interessantesten:

- Meine Entscheidung treffe ich aus einer inneren Überzeugung heraus. Die Folgen würde ich auf jeden Fall tragen. Ich werde nicht entgegen meiner inneren Einstellung handeln – egal welche Folgen drohen.

Bei diesem Satz erscheint dem evangelischen Theologen förmlich sein Kirchenvater Martin Luther vor seinem inneren Auge, wie er vorm Reichstag im Worms zum Widerruf seiner Lehre gezwungen werden soll und sich dagegen mit den weltberühmten Worten wehrt: *„Hier stehe ich. Ich kann nicht anders. Gott helfe mir. Amen.“* Die Gewissensentscheidung allein vor Gott war geboren! Und ich sage: Es ist diese Gattung von ethischer Entscheidung, die bei Amoklagen - aber nicht nur da - zu treffen ist.



### 3. Das kalkulierbare Risiko

#### 3.1. Die Aufgabe

Die Frage ist: kann unser demokratischer Staat seine Schutzaufgabe für seine Bürgerinnen und Bürger mit einer Polizei gewährleisten, deren Beamtinnen und Beamte in der hier beschriebenen Weise gewissensorientiert entscheidende Individuen in Uniform sind?

Meine Antwort lautet: er kann es nur mit solchen gewissensorientierten Individuen. Und zwar nicht nur, weil es – hoffentlich – keine anderen gibt. Aber viel wichtiger noch: Der demokratische Staat darf sich andere, im Umkehrschluss also nicht gewissensorientierte Individuen, noch nicht einmal wünschen. Dieses wären dann nicht nur von der Wortlogik her „gewissenlose“ Beamte – und da haben wir schmerzhafteste Erfahrungen. Nein, der gewissensorientierte Mensch in der Polizeiuniform ist der einzig denkbare Beamte, den der demokratische Staat sich wünschen kann und berufen soll.

Der zweite Teil meiner Antwort lautet: Und nur dieser Beamte, der seinem Gewissen folgend die Entscheidung für sich getroffen hat, unter bestimmten Bedingungen ein kalkulierbares Risiko für den eigenen Leib und das eigene Leben zum Schutz anderer Leiber und anderer Leben einzugehen, wird – bei allen natürlich immer bestehenden Unsicherheiten, ob er sich im Ernstfall auch daran halten kann – diese Entscheidung auch entschiedener und damit sogar auch vom polizeilichen Erfolg her effizienter und sicherer umsetzen. Handlungs-Sicherheit lautet das Ziel. Die Frage lautet: Wie erreiche ich Handlungssicherheit?

#### 3.2. Lösungsansätze

In der Literatur ist häufiger der Begriff des Handlungsmusters zu finden und es wird davon ausgegangen, dass, wer nach diesem Muster handelt, sicher oder zumindest sicherer handelt, als ohne. Das hat sich in der Praxis ja auch bewährt und ist eines der entscheidenden Vorteile polizeilichen Einschreitens.

Ethisch gesehen geht jeder Handlung aber eine Entscheidung voraus und zwar eine Entscheidung zwischen unterschiedlichen Werten. Wer über die Relevanz der Ethik in der Lebens- und speziell der polizeilichen Praxis nachdenkt, muss sich vergegenwärtigen, dass es keine Handlung gibt, der nicht eine ethische Entscheidung im Sinne der Werteabwägung vorangegangen ist. Wer keine Entscheidung treffen kann, welche Werte ihm mehr wiegen, wenn also die Werte in der Wahrnehmung des Individuums zumindest in der akuten Entscheidungssituation völlig gleichwertig sind, der wird nicht handeln können. Dieses wird in der Amoksituation auch diskutiert und mit dem Begriff der „Handlungs-Blockade“ belegt. Diese wird häufig psychologisch versucht zu ergründen und auch zu überwinden. Das ist ein angemessener Weg, der Erfolge aufweist. Ich möchte ihn heute um die ethische Komponente ergänzen, und zwar nicht nur theoretisch wissenschaftlich, sondern auch praktisch.

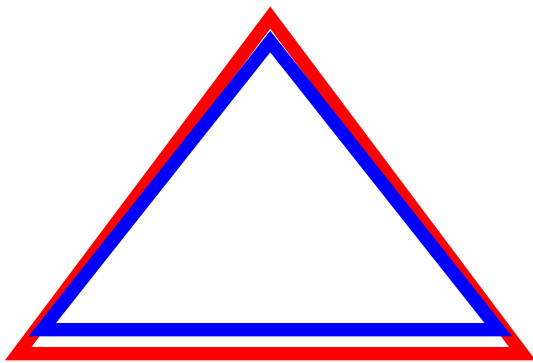
**Meine These: Das Ziel, größere Handlungssicherheit des Polizeibeamten beim Einschreiten in Amoklagen zu erreichen (nebenbei bemerkt: das gilt für jedes polizeiliche Einschreiten), wird nachhaltiger erreicht, wenn er die Möglichkeit und die Anleitung bekommt, zuerst die der Handlung vorhergehende Werteentscheidung anzusehen, zu bedenken, zu besprechen und zu erproben. Ist diese**

**Grundlage gelegt, kann gemeinsam nach adäquaten Handlungsmustern gesucht werden. Beides zusammen wird die Handlungssicherheit des Beamten nachhaltig erhöhen.**

Das Wort des Handlungsmusters hat meine Phantasie in der Weise angeregt, dass ich überlegt habe: Wie funktioniert das eigentlich mit solchen Handlungsmustern? Oder praktischer: Ich habe darüber nachgedacht, wie das ist, wenn wir den Polizeibeamten in den Amoktrainings – ich sage jetzt mal unter Vorbehalt: - NUR ein Handlungsmuster anbieten, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, die Bedingungen der Entscheidung für diese oder eine andere Handlung bedenken zu können.

Ein Handlungsmuster ist im Grunde doch eine Schablone, die ich auf die Realität halte. Je größer die Schnittmenge der Schablone und der Realität ist, desto handlungssicherer agiert der Beamte, ist die Erwartung.

Ich habe mir nun einmal eine sehr einfache Form der Schablone ausgedacht, ein Dreieck nämlich. Den Idealfall, den wir uns erwünschen, wenn wir Handlungsmuster entwerfen, ist, dass das Muster (die Schablone) möglichst zu 100% passt. In meinem Beispiel also, dass das Dreieck der Schablone und das Dreieck der Realität quasi deckungsgleich sind.



Wenn ich das jetzt ethisch betrachte, dann muss ich feststellen, dass es auch davon abhängt, wie der einzelne Beamte das vorgeschlagene Handlungsmuster auf die Realität hält.

STICHWORTE zum Anzeichnen an Flipchart:

Muster stimmt,

- aber zu nah ans Auge: Realität klein
- aber so nah ans Auge, dass die Realität nur noch als Punkt erscheint.
- aber der Beamte hält es falsch rum
- aber hält es über, unter oder neben die Realität – bekommt die Realität überhaupt nicht in den Blick.
- Schaut ideologisch: Davidsstern
- Amoklage ist aber ein Chaos, das in das Dreieck gezwungen werden soll.

Ethisch und psychologisch wäre natürlich nicht nur interessant, sondern möglicherweise sogar weiterführend zu ergründen, was das Individuum dazu veranlasst, die Schablone/das Handlungsmuster so oder anders vor die Realität zu halten und welche Handlungsvarianten sich dabei ergeben würden.

Heute will und muss ich mich darauf beschränken, anzuregen, den Beamtinnen und Beamten in den Trainings auch die Möglichkeit zu geben, die Werte anzusehen, die für sie eine Rolle spielen, sich dafür zu entscheiden, persönlich ein kalkulierbares Risiko für Leib und Leben einzugehen und so nach den trainierten Handlungsmustern einzuschreiten. Diese ethische Wertereflexion ist sozusagen die innere Anleitung, wie der Polizeibeamte die Schablone, in meinem Bild des Dreiecks, auf die Realität hält.

Nun werden die DIF-Trainer einwerfen, dass sie diese Möglichkeit doch haben und die Fragen auch diskutiert werden. Das stimmt und das habe ich auch so erlebt. Aber ich habe eben auch erlebt, dass die Aussprache im Kollegenkreis über dieses heikle Thema – und das gilt für alle anderen Aussprachen über ähnlich heikle Themen genauso – eben gerade wenn sie ausschließlich im Kollegenkreis besprochen werden, bestimmten Spielregeln, will ich es mal nennen, unterliegen, die der Annäherung an das Problem doch Grenzen setzen. Das ist weder ein menschliches oder organisatorisches Defizit. Es ist vielmehr in allen homogenen Gruppen ähnlich. Bei der Polizei allerdings heikler: schließlich geht es um Leben und Tod. Die Frage ist: Kann ich im Kollegenkreis alles so ansprechen, wie ich es wirklich denke und fühle? Sie hören meine Zweifel.

Darum muss dieser handlungsorientierenden Wertereflexion genügend geschützter Raum mit externer Moderation zur Verfügung gestellt werden. Und diese Notwendigkeit ergibt sich nicht nur dadurch, dass hier Menschenleben auf dem Spiel stehen. Sie ist auch in einer fundamentalen ethischen Einsicht begründet. Und die sagt: Eine Erwartung (z.B. der Gesellschaft) und eine Anweisung (z.B. des Dienstherrn) ist nur dann moralisch, wenn sie dem Entscheider die Freiwilligkeit seiner Entscheidung einräumt. Und damit schließt sich, wie sie sicher merken, der Kreis meiner Argumentation. Ich halte also noch einmal fest: nicht nur aus ethischen/moralischen Gründen, sondern auch aus, wenn sie so wollen, ethisch angereicherten polizeitaktischen Gründen, muss der Mensch in der Polizeiuniform die Gelegenheit haben, schon im Vorfeld der akuten Lage, sich eingehend mit der von ihm erwarteten und ihm angeordneten Entscheidung, ein kalkulierbares Lebens-Risiko einzugehen, zu beschäftigen um diese Entscheidung für sich selbst fällen zu können.

### 3.3. Die Entscheidung

#### ÜBUNG

Die Übung soll erahnbar machen, unter welchem Entscheidungsdruck die ersten beiden Streifenbesetzungen bei einem solchen Einsatz stehen.

Dazu sollen Dreier-Gruppen gebildet werden. Ein von mir vorher eingeweihter Teilnehmer geht als vierter Mann in diese virtuelle Gruppe der ersten beiden Streifenbesetzungen. Seine Aufgabe ist es, mit guten Gründen das Einschreiten zu verweigern.

Die Übung dauert 2 Minuten. Sie wird durch die (laute) Einspielung der Geräuschkulisse des Amok-Trainings (Schüsse und Schreie) begleitet.

Im Anschluss wird lediglich das Ergebnis abgefragt:

- Wir gehen rein
- Wir konnten uns nicht entscheiden
- Wir gehen nicht rein

Um von der emotionalen Ebene wieder etwas mehr auf eine rationale zu kommen, möchte ich Ihnen abschließend zu diesem Abschnitt noch kurz eine Systematik ethischer Entscheidungen vorstellen, die im Grunde alle Entscheidungen eines Polizeibeamten systematisch abbildet. Ich beschränke mich hier auf die in der Amok-Einschreit-Situation entscheidenden Determinanten

Individuelle ethische Entscheidungen fallen in einem Wertegeflecht, das ich gerne in einer Drei-Ebenen-Systematik verdeutliche. Die drei Ebenen orientieren sich an der soziologischen Organisationsform, die wiederum bestimmte Werte repräsentieren.

EBENE	SOZIALFORM	WERTE
<b>Makro</b>	<b>Staatengemeinschaften</b>	Menschenwürde
	UNO	Freiheit
	EG	Gleichheit
	BRD	Gerechtigkeit
<b>Meso</b>	<b>Institution</b>	Sicherheit und öffentliche
	Polizei	Ordnung
	Kirchen	<b>Kalkulierbares Risiko</b>
<b>Mikro</b>	<b>Individuum</b>	Unversehrtheit von Leib
	Familie	und Leben
	Verein	<b>Freiwillige Übernahme des kalkulierbaren Risikos</b>

Ein Polizeibeamter steht im Grunde bei jeder Entscheidung vor der Aufgabe, abzugleichen, ob die Erwartung bzw. die Anweisung der Institution zum einen mit den übergeordneten Werten der Makroebene und zum anderen mit seinen individuellen Werten der Mikroebene übereinstimmen. Stimmen sie mit der Makroebene nicht überein, ist von ihm Remonstration gefordert. Entstehen auf der Mikroebene Konflikte steht in der Tat zur Diskussion, ob der Polizeibeamte in dieser Polizei, die das – im Amokfall also ein kalkulierbares Risiko einzugehen – von ihm verlangt, weiter Dienst tun kann.

#### 4. Die Würde des Täters...

„Meine Gedanken gehen auch zur Familie des Täters. Niemand kann ihren Schmerz, ihre Trauer und wohl auch ihre Scham ermessen. Ich möchte ihnen sagen: Was immer ein Mensch getan hat: er bleibt ein Mensch.“, so der damalige Bundespräsident Johannes Rau bei der Gedenkfeier der Amoktat am Freitag, dem 3. Mai 2002, auf dem Domplatz in Erfurt. Er bringt damit eine der zentralen Erkenntnisse christlicher Ethik - und das in einer sehr heiklen Situation - auf den Punkt: „Er bleibt ein Mensch!“ und spricht damit auch dem Täter seine Menschenwürde zu. Für die Angehörigen der Opfer fast unaushaltbar – und gesellschaftlich doch unumgänglich. Liturgisch fand diese Anerkennung der Menschenwürde des Täters in der – zugegeben im Vorfeld des Gottesdienstes heftig umstrittenen – Entzündung auch einer Kerze für den Täter, die etwas abgesetzt von denen der Opfer aufgestellt wurde.

In einer späteren theologischen Reflexion der Arbeitstelle Gottesdienst der EKD heißt es:

*„Die Integration auch des Täters in den Gedenkgottesdienst war für die versammelte Christengemeinde unerlässlich: Die Unterscheidung zwischen menschlichem Urteil und Gottes Gericht ist für Christen zentral.“ (Rolf Schieder, Gottesdienste in politisch-diakonischer Verantwortung, in: Öffentliche Klage und Trauer, 01/2005, 19. Jahrgang.)*

Es ist mir nachvollziehbar, dass diese Seite des Geschehens in der polizeilichen Reflexion eher nicht vorkommt. Dort wird naturgemäß mehr über die Rechtmäßigkeit des Schusswaffeneinsatzes gegen den Täter reflektiert, was sozusagen die rechtliche Ausprägung der ethischen Grundfrage ist. Umso mehr sehe ich es als meine Pflicht als Pfarrer in und für die Polizei, auch an diese ethischen Grundpfeiler unserer Gesellschaft zu erinnern.

Ich habe mich entschlossen, dieses mit einem eher **literarischen Text** zu tun; auch wenn das für einen Vortrag in einer Akademie möglicherweise ungewöhnlich sein kann. Angeregt dazu haben mich verschiedentlich geäußerte und auch veröffentlichte Gedanken von Polizeibeamten, die darüber nachdenken, wie es ihnen wohl ergehen würde, wenn der Amoklauf in der Schule passieren würde, wo auch die eigenen Kinder Schüler sind. Diese Befürchtung habe ich weitergedacht und damit zugespitzt. Was ist, wenn mein Sohn der Amokläufer ist? Ich lese ihnen den Text vor:

*Bei seiner Geburt war ich dabei. Thomas war unser zweiter Sohn. Er war ein Wunschkind. Zwei Kinder wollten wir immer haben. Möglichst nah aufeinander, hatte meine Frau damals gesagt, als unser erster geboren war – damit wir dann, wenn die Kinder mal aus dem Haus sind, das Alter noch in relativ jungen Jahren gemeinsam genießen konnten.*

*Und was war das für ein Wonneproppen, unser Thomas. Gut über acht Pfund wog er bei der Geburt. Und 55 cm lang war er. Und so schrie er auch – den ganzen Kreis-saal zusammen.*

*Er lief früher als es sein älterer Bruder getan hatte und war auch sonst lebendiger. Aber sie verstanden sich gut, die beiden. Gingen in denselben Kindergarten und dann auch zusammen in die Grundschule.*

*Thomas war ein guter Sportler. Schon mit sechs Jahren hatten wir ihn im Sportverein angemeldet. Vor allem Laufen lag ihm. Ich weiß noch, wie stolz wir waren, als er schon beim ersten Wettbewerb auf dem Siegereppchen stand. Und er war es auch. Er trainierte wie ein Irrer, holte Medaillen erst bei den Bundesjugendspielen und später dann auch bei größeren Leichtathletik-Wettbewerben.*

*In der Schule war er auch gar nicht so schlecht. Seine Lehrer in der Förderstufe hielten ihn durchaus für fähig, den gymnasialen Zweig zu nehmen.*

*Wann er aufgehört hatte zu trainieren, weiß ich nicht genau. Irgendwann fiel mir nur auf, dass er mich lange schon nicht mehr gebeten hatte, ihn zu Wettkämpfen zu fahren. Er saß jetzt häufig in seinem Zimmer. „Sicher muss er viel lernen, auf dem Gymnasium“, dachte ich. Das war doch anders als bei mir damals auf der Mittelschule. Und helfen konnte ich ihm schon lange nicht mehr, bei dem was die da alles lernen müssen.*

*Aber ich war stolz, dass er mal das Abitur machen würde, mein Sohn! Er sollte es mal besser haben, als ich. Vielleicht würde er ja sogar mal studieren.*

*Dass man dafür heute Computer braucht, ist klar. Ohne die Dinger geht ja wohl gar nichts mehr. Bei uns auf der Arbeit sind die jetzt auch schon eingeführt worden. Aber die sind Gott sei Dank sehr einfach. Da ist nur das eine Programm drauf, was wir für die Arbeit brauchen - und das war's.*

*Thomas ist da viel fitter. Tolle Briefbögen hat er mir mal gemacht und auch einen Flyer für die 50-Jahrfeier von unserem Kegelclub. Den haben alle sehr bewundert.*

*Und wie der erst im Internet surft, wie man wohl sagt. Irre. Als ich ihm seinen ersten Computer gekauft habe, hat er mir das mal gezeigt. Aber sonst macht er das lieber allein.*

*Frühstücken tun wir immer alle zusammen. Das war in unserer Familie immer wichtig. Bis heute mag er das Müsli, das er als kleiner Junge schon gemocht hat – das mit den vielen Schokoflocken drinne. Das hat er heute früh auch gegessen. „Tschüß Papa“, hatte er gesagt. Wie immer eigentlich. Und mich in den Arm genommen.*

*Als die beiden Polizisten an die Arbeit kamen und mich heraus baten, hatte ich keine Ahnung, was die von mir wollten. Es war mir nur peinlich. Was sollten die Kollegen nur denken. Da wusste ich noch nicht, was sie mir sagen würden.*

*An die Arbeit werde ich nicht mehr gehen. Wir werden hier auch wegziehen - weit weg. In Thomas Zimmer bin ich seitdem nicht wieder gewesen. Wie ich schlafe und ob ich träume wollte die Psychologin von mir wissen. Ich weiß es gar nicht so genau. Aber wenn ich von Thomas träume, dann wie er auf dem Siegerpodest steht – damals, als er sechs war.*

*Soviel zur Würde des Täters.*

## 5. Einsatz-Nach-Seel-Sorge

Auf den ersten Blick scheint die Betonung der Würde des Täters für den Polizeibeamten eher keine Hilfe zu sein. Zwar hat er den die Lage wahrscheinlich lösenden Schuss abgegeben und damit viele Menschenleben gerettet. Dennoch hat er aber auch einen Menschen getötet. Wenn die Seelsorge dessen Würde nun noch betont – ist sie dann eigentlich noch fähig, dem Polizeibeamten bei der Bewältigung dieses potentiell traumatisierenden Erlebnisses hilfreich beizustehen?

Ich stelle die Frage einmal anders: Kann ich einem Polizisten, der so etwas erlebt hat, wirklich hilfreich beistehen, ohne ihm die Möglichkeit zu geben, auch über seine Frage zu reden, ob er schuld an dem Tod eines Menschen ist? Und das ist ja noch nicht einmal die einzige Frage nach der Schuld in einem solchen Szenario. Im DIF-Training habe ich die Erfahrung teilen können, wie schwer es sein muss, Sterbenden auf dem Weg, den Täter unschädlich zu machen, nicht helfen zu können. Gar nicht ausmalen mag ich mir ein Szenario, wo Kollegen betroffen sind. Meine Polizei-Studenten haben da ja ihre eindeutige Grenze gezogen: Das würden sie nicht machen, weiter vorgehen, wenn ein Kollege verletzt ist. Diese „Schuld“ könnten sie nicht ertragen.

Nun ist Schuld fast schon zu einem Tabu-Thema geworden. Eigene Schuld zu erkennen macht kein gutes Gefühl. Und schlechte Gefühle passen nicht in unsere Wellness-Zeit. Und natürlich haben Kritiker Recht, dass besonders unter kirchlichem Einfluss, viel Unterdrückung von der Rede über die Schuld ausgegangen ist. Das ändert aber nichts daran, dass Menschen schuldig werden und sich auch so fühlen können. Sie mit diesem Schuld-Gefühl alleine zu lassen, das nenne ich unter seelsorglichem Hinblick mal: „unterlassene seelische Hilfeleistung“.

Wo „Reden über Schuld“ zu „Ein-Reden von Schuld“ wird, da haben alle Kritiker Recht. Wo aber das „Reden über Schuld“ sozusagen als politisch unkorrekt verboten wird, da vernachlässigen wir einen zentralen Aspekt der Einsatz-Nach-Sorge. Was nun nicht heißen soll, dass die Seelsorge in der Nachsorge lediglich die Frage der Schuld zu thematisieren hätte. Die moderne Seelsorgeausbildung hat natürlich die für die Beratung von Menschen notwendigen Fachkenntnisse aus Psychologie und therapeutischen Verfahren integriert. Von Polizei- und auch Notfallseelsorgern erwarte ich, dass sie sich darüber hinaus mit den Grundfragen der Traumatologie und dem Umgang mit traumatisierten Menschen vertraut gemacht und fortgebildet haben.

Seelsorge sieht, bedenkt und thematisiert darüber hinaus aber auch noch andere Aspekte des Geschehens. Die Frage der Schuld ist ein Aspekt seelsorglicher Betrachtung. Die Frage des Sinns ein anderer. Die Frage, wie Gott so etwas zulassen kann, hängt unserer Erfahrung nach, auch für nicht kirchlich gebundene Menschen, eng mit den ersten beiden Fragen zusammen.

Wie Seelsorge nun mit diesen Fragen umgeht, ist natürlich nicht in einem Satz zu beantworten und natürlich von Fall zu Fall verschieden. Aber die Grundlage und Richtung, mit der Seelsorge diese Fragen angeht, will ich doch wenigstens ansatzweise nennen. Die Grundidee christlich-seelsorglichen Umgangs mit der Frage der

Schuld ist die „Solidarität im Schuldigwerden im Vertrauen auf den vergebenden Gott“.

Diese „Solidarität im Schuldigwerden“ beinhaltet aber ebenso die große Sehnsucht nach Heil-Sein. Seelsorge sieht und thematisiert stellvertretend die „Sehnsucht nach Heil angesichts all des Unheils.“ Das geschieht zuweilen schon allein durch die sichtbare Anwesenheit des Seelsorgers als kirchlichen Amtsträgers, dessen Amt die Verkündigung der Versöhnung Gottes mit den Menschen als Voraussetzung umfassenden Heil-Seins ist. Oder anders gesagt: Wo der Pfarrer auftaucht, kommt irgendwie auch Gott mit ins Spiel und damit die Hoffnung auf das ewige Heil.

Und weil solche Kategorien wie „Heil“ mit Worten allein nicht fassbar und beschreibbar sind, haben alle Religionen Riten gefunden, die das Unaussprechliche dennoch erahnbar machen. Also wenn ein Pfarrer angesichts eines zu Tode gekommenen Menschen das Kreuzeszeichen macht, dann kommen damit bei denen, die es miterleben, Dimensionen ins Bewusstsein, die mit Worten und auch mit ganzen Vorträgen nicht zu beschreiben wären. Und so ist auch die Möglichkeit des Gebets für oder mit Menschen eine originär seelsorgliche Möglichkeit, die noch einmal andere Bewältigungsmöglichkeiten eröffnet.

Wenn ich die Seelsorge bei der Bewältigung solcher intensiven Erfahrungen mit ins Spiel bringe, dann nicht, weil ich meine, sie sei anderen Disziplinen überlegen; aber schon, weil ich davon überzeugt bin, den Betroffenen damit sozusagen ein weiteres Werkzeug an die Hand geben zu können, das ihnen bei der Bewältigung sehr wohl helfen kann.

Und ein letztes dazu: Der Polizei-Seelsorger kommt nicht nur zu diesem schlimmen Ereignis und verschwindet dann wieder, wie es wahrscheinlich zu Recht in der auswertenden Literatur zu den erlebten Amok- aber auch anderen Lagen- im Hinblick auf eingeflogene KIDs beklagt und kritisiert wird. Mit etwas Glück kennen die Beamten den Polizeiseelsorger schon aus anderen Begegnungen. Das kann bei gemeinsamen Feiern gewesen sein, oder im Unterricht. Das kann bei einem Besuch auf der Dienststelle gewesen sein, oder auch, weil der Pfarrer schon bei anderen schweren oder auch schönen Erlebnissen oder Einsätzen dabei war. Wenn dann bei einer solchen Lage auch der Pfarrer auftaucht, dann bringt er sozusagen eine Kontinuität in der Begleitung mit, die als solche schon Sicherheit vermitteln kann. Und so versteht sich Polizei-Seelsorge auch: als eine möglichst kontinuierliche und ganzheitliche Begleitung von Menschen einer Berufsgruppe, die besonderen seelischen Belastungen ausgesetzt ist. Seelsorge lebt u.a. auch davon, dass sich Pfarrer und Polizist auch nach der gemeinsamen Bewältigung einer solchen Lage zu anderem Anlass wieder treffen werden. Solche Kontinuität und Verlässlichkeit schafft Sicherheit auch im Hinblick auf die Zukunft.



## **6. Zusammenfassung**

Kein Gesetz der Welt kann einen Menschen verpflichten, sein Leben zu riskieren. Dennoch braucht jede Gesellschaft Menschen, die eben dazu bereit sind. Diese Bereitschaft erwartet auch der demokratische Staat von seinen Polizeibeamten, um auch in Extremlagen - wie einer Amoklage - die Schutzverpflichtung seiner Bürger erfüllen zu können. Als grundwertorientierter Staat ist er aber auch verpflichtet, seinen Polizeibeamtinnen und -beamten die freie Gewissensentscheidung für ein kalkulierbares Risiko für Leib und Leben nicht nur zu erlauben, sondern aktiv zu ermöglichen.

Auch wenn von Polizeibeamten das Einschreiten unter einem solch hohen Risiko erwartet wird, relativiert das nicht die Menschenwürde des Täters. Einsatz-Nachsorge hat auch den daraus sich ergebenden seelischen Belastungen des Beamten Rechnung zu tragen und ist in diesem Sinne: Seel-Sorge.